



Reglement

Ergänzend zur Ausschreibung der Veranstaltung gilt folgendes Reglement. Mit der Anmeldung und dem Akzeptieren der Wettbewerbsbedingungen nehmen die Teilnehmer/innen die Ausschreibung, das Reglement und die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Laufen

Der Lauf ist auf der vom Veranstalter gekennzeichneten Strecke zu absolvieren.

Die Laufstrecke führt auf Straßen und Wegen durch Tamsweg und von St. Michael, St. Margarethen, Unternberg und Mörtelsdorf nach Tamsweg.

Die Startnummer ist auf der Trikotvorderseite zu tragen und jede/r Teilnehmer/in muss eine Oberbekleidung tragen. Die Benützung fremder Mittel (Fahrräder, Autos usw.) ist strikt untersagt.

Jede/r Teilnehmer/in ist für seine Ausrüstung selbst verantwortlich.

Teilnehmer/innen dürfen sich **nicht** von Nichtteilnehmer/innen begleiten lassen. Eine Begleitung zu Fuß ist verboten.

Es können nur Läufer/innen gewertet werden, die über sämtliche Kontrollzeiten und Kontrollzeitnahmen verfügen.

Teilnehmer/innen ohne Chip werden nicht gewertet.

Nur gut vorbereitete Läufer/innen sind den Herausforderungen dieser Laufveranstaltung gewachsen. Die Teilnehmer/innen nehmen auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung teil.



Die Wettkampfbesprechung findet in den Startorten kurz vor dem Start im jeweiligen Startgelände statt. Die Teilnahme bei der Wettkampfbesprechung ist für alle Teilnehmer/innen verpflichtend!

Staffel

Jede Staffel besteht aus drei Läufer/innen.

Die Übergabe erfolgt in einem gesonderten Bereich (kurz nach der Zeitnehmungsmatte), der entsprechend markiert ist. Die Ablösung zwischen den Staffelmittgliedern erfolgt durch Abschlagen.

Allgemeines

Jede/r Teilnehmer/in ist für die Erfassung der Zwischenzeiten und der Gesamtzeit mit verantwortlich. Den zur Zeitnahme notwendige Zeitnehmungschip haben die Teilnehmer/innen nach Maßgabe des Veranstalters während des Wettkampfes zu tragen. Startnummern dürfen weder verkleinert noch anderswertig verändert werden. Den Anweisungen der Wettkampfleitung, des eingesetzten Veranstaltungsteams, der Ärzte und der Rettungsdienste ist Folge zu leisten.

Nichtbefolgen hat die Disqualifikation vom Lauf zur Folge. Der Veranstalter kann disqualifizierte Läufer/innen die Anmeldung in den Folgejahren verweigern.

Läufer/innen, die durch unsportliches Verhalten an anderen Läufen aufgefallen sind, kann der Start verweigert werden. Die Disqualifikation kann auf der Strecke, im Ziel oder nachträglich bei der Feststellung des Vergehens erfolgen.

Beschwerden und Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes müssen bis eine Stunde nach deren Verfügung



schriftlich beim Schiedsgericht der Veranstaltung eingereicht werden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht wird jeweils vom Organisationskomitee bestimmt und arbeitet unabhängig. Der Veranstalter übernimmt bei Unfällen, Folgeschäden oder Krankheiten keine Haftung. Den Teilnehmer/innen wird empfohlen, sich gründlich und während längerer Zeit auf den Wettkampf vorzubereiten. Der Veranstalter hat das Recht, angeschlagene Läufer/innen aus gesundheitlichen Gründen zeitweise oder ganz aus dem Rennen zu nehmen oder ihnen den Start zu verweigern. Teilnehmende, die nach den letzten Durchgangszeiten ankommen, werden aus dem Rennen genommen, d.h. es wird ihnen (Zeitnehmungschip) die Startnummer abgenommen.

Der Veranstalter behält sich das Recht zu kurzfristigen Änderungen vor, diese werden frühzeitig bekannt gegeben.